

Jugendgemeinderat

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 der Bildung eines Jugendgemeinderates zugestimmt und die nachfolgenden Richtlinien mit Änderungen vom 29.01.2009, 24.10.2013, 01.10.2020 und 06.05.2021 beschlossen:

Richtlinien zur Errichtung eines Jugendgemeinderates der Stadt Crailsheim

§ 1 Grundsatz

Bei der Stadt Crailsheim wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Voraussetzung ist hierfür, dass sich mindestens **15 Prozent** der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird ein Jugendgemeinderat nicht gebildet.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben

Der Jugendgemeinderat hat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt, soweit Gründe des Datenschutzes oder sonstige Geheimhaltungsvorschriften diesem nicht entgegenstehen.

Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit, wie z. B. Fragen der Städteplanung, der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Sports, der Freizeit und der Umwelt. Die zu behandelnden Punkte sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen.

Die Stadtverwaltung bringt die aktuellen Themen zur frühzeitigen Beratung im Jugendgemeinderat ein.

Der Jugendgemeinderat hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugend, dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten und diesen durch seinen Vertreter persönlich begründen zu lassen.

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Pflicht, Jugendliche anzuhören, sich mit deren Anliegen zu befassen und über ihre Arbeit sowie über die Verwendung der dem Jugendgemeinderat überlassenen Finanzmittel Rechenschaft abzulegen.

Sind bei einem Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand des Jugendgemeinderates persönliche Interessen eines Mitgliedes berührt, so darf es an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Dem Jugendgemeinderat wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget zur freien Verfügung gestellt werden.

§ 3 Ziel

Es wird als notwendig angesehen, dass sich die Jugendlichen öffentlich engagieren können und ihre Anregungen, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbringen. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein soll hierbei gefördert werden.

Der Jugendgemeinderat weckt und fördert das Interesse und Engagement anderer Jugendlicher an seiner Arbeit.

Dies geschieht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Zusammensetzung

Dem Jugendgemeinderat gehören ohne Rücksicht auf ihre Nationalität 14 Jugendliche zwischen dem vollendetem 14. und 19. Lebensjahr und der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewählt.

Mitglieder des Jugendgemeinderates, welche im Laufe der Amtszeit das 19. Lebensjahr vollenden, scheiden erst zum Ende der allgemeinen Amtszeit des Jugendgemeinderates aus.

§ 5 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (Urwahl) gewählt.

Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind die mit Hauptwohnsitz in Stadt Crailsheim gemeldete Jugendliche, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, das 19. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in Crailsheim wohnen.

§ 7 Wahlorgane

Wahlorgane sind

der Wahlausschuss
der Wahlvorstand

Wahlbewerber/innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Mitglieder der Wahlorgane - mit Ausnahme des Oberbürgermeisters - sind ehrenamtlich tätig. Sie sind bei ihrer Bestellung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 8 Wahlausschuss

Für die Wahl des Jugendgemeinderats bestellt der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzer/innen und der Stellvertreter/innen. Die Hälfte der Beisitzer/innen und der Stellvertreter/innen kann aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohner/innen bestellt werden.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Bewerbungen, der zurückgewiesenen Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sowie über Einsprüche bei der Wahlanfechtung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in und mindestens 2 der Beisitzer/innen anwesend sind.

§ 9 Wahlvorstand

Für das Wahllokal wird durch den Oberbürgermeister ein Wahlvorstand bestellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in als Vorsitzenden/er, seinem/ihrer Stellvertreter/in und mindestens 2 weiteren Beisitzer/innen.

Die Hälfte der Beisitzer/innen kann aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohner/innen bestellt werden.

Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und ermittelt nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis für den Wahlbezirk.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Wahlvorsteher/in oder Stellvertreter/in und mindestens 2 Beisitzer/innen anwesend sind. Fehlende Beisitzer/innen sind vom/von der Wahlvorsteher/in durch Bürger/innen oder Einwohner/innen, die für den Jugendgemeinderat wahlberechtigt sind, zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

§ 10 Wahlbezirk

Für die Stimmabgabe zum Jugendgemeinderat gilt das gesamte Stadtgebiet als ein Wahlbezirk.

§ 11 Wahllokale

Zur Stimmabgabe werden Wahlurnen in den Schulen und im Rathaus aufgestellt.

§ 12 Wählerverzeichnisse

Vor jeder Wahl zum Jugendgemeinderat wird für den Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, und Wohnort (Anschrift) angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird an 5 aufeinander folgenden Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Auslegungsort und Auslegungszeit werden vom Oberbürgermeister festgesetzt und vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlberechtigten werden vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses mit einer Wahlbenachrichtigungskarte verständigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrages sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.

Über die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene binnen einer Woche Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 4. Tag vor der Wahl.

Die Stadt kann das Wählerverzeichnis bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten jederzeit ändern oder ergänzen.

Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung spätestens am Tag vor dem ersten Wahltermin, unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses, endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

§ 13 Bewerbungen

Die Wahl des Jugendgemeinderates hat der Oberbürgermeister spätestens **zwei** Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen.

Bewerbungen können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltermin bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen sollen Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Jede/r Bewerber/in hat in der Bewerbung seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Angaben über Beruf, Berufsausbildung oder die besuchte Schule und seine Anschrift anzugeben und zu erklären, dass er bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl, die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Die Bewerbung ist vom/von dem/der Bewerber/in und von einem/r Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen.

Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind oder falls sie nicht die für Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

Stellt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung behebbare Mängel fest, wird der/die Bewerber/in unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von 5 Kalendertagen zu beseitigen.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet spätestens 1 Monat vor dem Wahltag über die Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.

§ 14 Stimmzettel

Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Alter, Angaben über Beruf, Berufsausbildung oder besuchte Schule und den Wohnort/Stadtteil der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 15 Wahltag und Wahlzeit

Die Wahltage werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Wahlzeiten und Wahllokale werden vom Wahlausschuss festgelegt.

§ 15 a Briefwahl

Die Briefwahl wird neben der Urnenwahl eingeführt.
Im Jahr 2021 wird eine reine Briefwahl durchgeführt.

§ 16 Wahlhandlung

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der/die Wahlberechtigte soll seine/ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels und zum Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag sind im Wahllokal mehrere Wahlzellen aufgestellt.

In jedem Wahllokal sind die Richtlinien zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates auszulegen.

§ 17 Ausübung des Wahlrechtes

Jede/r Wahlberechtigte/r hat 14 Stimmen, sie/er kann seine/ihre Stimme nur für die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber/innen abgeben.

Der/die Wähler/in kann einzelnen Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben.

§ 18 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

- die nicht amtlich hergestellt sind;
- keine gültige Stimme enthalten;
- auf dem die zulässige Stimmenzahl von 14 überschritten wird;
- die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind;
- die beleidigende Hinweise enthalten.

Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmen

- die nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet werden können;
- die auf einen Bewerber entfallen, der nicht auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist;
- soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden;
- wenn die Häufungszahl nicht lesbar ist.

§ 19 Feststellen des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

Die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzleute festzustellen.

Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindevahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, binnen 2 Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/innen im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit abgelehnt, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch das Stadtblatt der Stadt Crailsheim.

§ 21 Amtszeit, Nachrücken

Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre, gerechnet ab dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Gremiums, welches unverzüglich zu erfolgen hat.

Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.

Gemeinderäte/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderates sein.

Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.

§ 22 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung

Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine beratenden Gremien und die Stadtverwaltung. Sie werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

Über die Arbeit des Jugendgemeinderates wird mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat berichtet.

Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und den beratenden Gremien kann der Jugendgemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderates als sachkundige/n Einwohner/in vorschlagen.

§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.

Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates soll den Zuhörern ein Frage- und Rederecht zugestanden werden, sofern dies der Jugendgemeinderat im Einzelfall beschließt.

§ 24 Einberufung zu Sitzungen

Der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat nach Bedarf, mindestens jedoch 4 mal pro Jahr ein. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel des Jugendgemeinderates ist zum nächstmöglichen Termin eine Sitzung einzuberufen.

Zu den Sitzungen wird unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit erforderlich, sind der Einladung notwendige Entscheidungsunterlagen und eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen.

Die Einladung der Sitzung hat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind im Stadtblatt zu veröffentlichen und auch der Tagespresse mitzuteilen.

Anträge zur Aufnahme von Beratungspunkten auf die Tagesordnung sind an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Jugendgemeinderates unterzeichnet sein. Die Beratungspunkte müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt sein.

§ 25 Amtsführung/Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu verständigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Ende anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Sitzungsende verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.

Ist ein Mitglied des Jugendgemeinderates an mindestens 3 Sitzungen in der Folge unbegründet und unentschuldigt abwesend, stellt der Jugendgemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung den Verlust der Mitgliedschaft fest. Gleichzeitig wird der/die Nachrücker/in des ausgeschiedenen Mitgliedes verpflichtet.

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Ehrenamt eines Gemeinderates ergeben, gelten auch sinngemäß für den Jugendgemeinderat.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die gewählten Jugendgemeinderäte/innen bei der konstituierenden Sitzung auf deren Einhaltung.

§ 26 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Jugendgemeinderates ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist und wenn mindestens die Hälfte der Jugendgemeinderäte/innen anwesend sind.

Der Jugendgemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 27 Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 20,00 € pro Sitzung gewährt.

§ 28 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendgemeinderates ist von der Stadtverwaltung eine Niederschrift anzufertigen. Die entsprechenden Bestimmungen für die Niederschrift von Sitzungen des Gemeinderates gelten entsprechend.

Crailsheim, den 06.05.2021

gez.
Jörg Steuler
Sozial & Baubürgermeister

Anlage 1

Richtlinien zur Errichtung eines Jugendgemeinderates der Stadt Crailsheim

Inhaltsverzeichnis

Jugendgemeinderat	1
Richtlinien zur Errichtung eines Jugendgemeinderates der Stadt Crailsheim	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben	1
§ 3 Ziel	2
§ 4 Zusammensetzung	2
§ 5 Wahlgrundsätze	2
§ 6 Wahlrecht	2
§ 7 Wahlorgane	2
§ 8 Wahlausschuss	3
§ 9 Wahlvorstände	3
§ 10 Wahlbezirk	3
§ 11 Wahllokale	3
§ 12 Wählerverzeichnisse	3
§ 13 Bewerbungen	4
§ 14 Stimmzettel	5
§ 15 Wahltag und Wahlzeit	5
§ 15 a Briefwahl	5
§ 16 Wahlhandlung	5
§ 17 Ausübung des Wahlrechtes	5
§ 18 Ungültige Stimmzettel	5
§ 19 Feststellen des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl	6
§ 20 Öffentliche Bekanntmachung	6
§ 21 Amtszeit, Nachrücker	6
§ 22 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung	7
§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 24 Einberufung zu Sitzungen	7
§ 25 Amtsführung/Teilnahme an Sitzungen	8
§ 26 Beschlussfähigkeit	8
§ 27 Entschädigung	8
§ 28 Niederschrift	8